

# **Sonderbedingungen zu den Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) und der Stadionordnung der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA („FCK“) für Spiele mit eingeschränkter Zuschauerzahl in der Saison 2021/22**

*Stand: 01.10.2021*

## **1. Geltungsbereich dieser Sonderbedingungen**

1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonderbedingungen („Sonderbedingungen“) der 1. FC Kaiserslautern GmbH & Co. KGaA („FCK“) ergänzen die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen (ATGB) und die Stadionordnung des FCK anlässlich und für die Dauer der COVID-19-Pandemie für Spiele mit eingeschränkter Zuschauerzahl in der Saison 2021/22 der 3. Liga („Sonderspielbetrieb“). Sie enthalten die aufgrund der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben erforderlichen Ergänzungen zu den ATGB und der Stadionordnung geltenden Regelungen zum Erwerb und/oder der Verwendung von Eintrittskarten für Veranstaltungen („Tickets“), insbesondere für den Besuch von Fußballspielen und sonstigen Veranstaltungen, die vom FCK zumindest mitveranstaltet werden, sowie den Zutritt und Aufenthalt im Fritz-Walter-Stadion (nachfolgend „Stadion“).

1.2 Vorrang vor den ATGB und der Stadionordnung: Die Sonderbedingungen gelten neben den ATGB und der Stadionordnung. Im Falle einer Abweichung zwischen diesen Sonderregelungen und den ATGB oder der Stadionordnung sind die Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig gegenüber den Regelungen der ATGB sowie der Stadionordnung.

1.3 Geltungsdauer: Diese Sonderbedingungen gelten für die Dauer der Saison 2021/21 bzw. bis zur Bekanntgabe einer Änderung oder Beendigung durch den FCK.

1.4 Tickets für Gästefans: Die Anzahl der zulässigen Gästefans hängt von der jeweiligen behördlichen Genehmigung für das jeweilige Heimspiel des FCK ab. Die Modalitäten der Vergabe der Tickets an die Gästefans, die entsprechend der Regelungen der Ziff. 2.1 und 2.2 durchzuführen ist, erfolgt in Abstimmung mit dem jeweiligen Gastverein.

## **2. Ticketbestellung, Vertragsschluss, Leistungsgegenstand**

2.1 Bestellberechtigung, Ticketanzahl: Zur Anfrage und Bestellung von Tickets sind zunächst Dauerkarteninhaber der Spielzeit 2021/22 sowie aktuelle Vereinsmitglieder des 1. FC Kaiserslautern e.V. berechtigt. Dauerkarteninhaber der Spielzeit 2021/22 sind solche Personen, die für die Saison 2021/22 eine Dauerkarte bestellt haben. Der FCK behält es sich vor, den Kreis der zur Anfrage und Bestellung von Tickets Berechtigten auf weitere Personengruppen zu erweitern. Der FCK macht zudem von der Möglichkeit der Beschränkung der Ticketanzahl pro Vertragspartner gem. Ziff. 2.4 ATGB Gebrauch und beschränkt die Anzahl der zu erwerbenden Ticket pro Vertragspartner. Die konkrete Anzahl der je Heimspiel je Vertragspartner zu bestellenden Tickets gibt der FCK rechtzeitig vor dem jeweiligen Heimspiel bekannt. Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans der Gastmannschaft angesehen werden können („Gastfans“), sind als Begleitpersonen des Dauerkarteninhabers nicht gestattet.

2.2 Keine Hinterlegung von Tickets: In Abweichung zu Ziff. 7.2 der ATGB ist eine Hinterlegung von Tickets an einer Abholkasse des Fritz-Walter-Stadions ausgeschlossen.

### 3. Weitergabe von Tickets

In Abweichung zu Ziff. 10.3 der ATGB ist eine Weitergabe von Tickets ausschließlich innerhalb des Personenkreises, die einen „2G-Status“ nachweisen können, möglich.

### 4. Zutritt zum Fritz-Walter-Stadion und Verhalten im Fritz-Walter-Stadion

4.1 Zutritt zum Stadion: Der Zutritt zum Stadion wird nur solchen Personen gestattet, die einen „2G-Status“ (geimpft oder genesen) nachweisen können. D.h. Zutritt zum Stadion erhält nur, wer

- entweder einen **Nachweis über eine vollständige Impfung** gegen das Coronavirus SARS CoV-2 vorweisen kann. Die Impfung ist gültig, wenn die zweite Impfdosis mindestens 14 Tage zurückliegt (soweit es sich um einen Zwei-Dosen-Impfstoff handelt).
- oder einen **Nachweis über die Genesung** von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS Cov-2 vorweisen kann. Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten sechs Monate und vor mehr als 28 Tagen mit Covid-19 infiziert war.

Personen bis einschließlich 11 Jahren sind von der Verpflichtung zum Nachweis des „2G-Status“ ausgenommen.

Zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts der jeweiligen Veranstaltung kann es erforderlich sein, dass der FCK dem Zuschauer ein bestimmtes Einlasszeitfenster und einen bestimmten vom Zuschauer ausschließlich zu nutzenden Eingang am Fritz-Walter-Stadion zuweist. Hierüber und über etwaige Änderungen der Zuweisungen wird der Zuschauer vom FCK rechtzeitig vor der Veranstaltung per E-Mail und auf der Internet-Präsenz des FCK informiert.

Der FCK ist berechtigt, dem Zuschauer den Zutritt zur Veranstaltung zu verweigern, sofern der Zuschauer nicht innerhalb des ihm zugewiesenen Zeitfensters an dem ihm zugewiesenen Eingang erscheint. Eine Rückerstattung der Ticketgebühr erfolgt in diesem Fall nicht, es sei denn der Zuschauer kann nachweisen, dass der FCK die Nichteinhaltung der zugewiesenen Zeit bzw. des zugewiesenen Eingangs zu vertreten hat.

Jeder Zuschauer verpflichtet sich, die Vorgaben und Auflagen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (siehe [www.corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/](http://www.corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/)) sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Jeder Zuschauer erkennt an, dass der Zutritt zum Stadion hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder vergleichbaren Infektionen auf eigene Gefahr erfolgt.

Der Aufenthalt am und im Stadion ist verboten, wenn:

- dem Zuschauer ein aktueller positiver Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt;
- der Zuschauer sich aktuell aufgrund Anweisung einer Behörde oder aufgrund einer gesetzlichen Pflicht (z.B. als Reiserückkehrer) im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Quarantäne befindet;
- der Zuschauer unter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 leidet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Stadionbesuch gelitten hat, die nicht bekanntermaßen eine andere Ursache haben.

Dem Zuschauer wird die Installierung und Aktivierung der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts auf dem Mobilfunktelefon empfohlen.

4.2 Zutrittskontrollen: Zur Überprüfung der Personenidentität hat jeder Zuschauer einen Personalausweis oder ein sonstiges geeignetes behördliches Ausweispapier mit Lichtbild (z.B. Reisepass, Führerschein) bei sich zu führen und unaufgefordert beim Einlass vorzuzeigen. Personen, die ihre Identität nicht durch Vorlage eines solchen Dokuments nachweisen können, kann der Zutritt zur Veranstaltung verwehrt werden. Im Rahmen der Zutrittskontrollen ist zudem der Nachweis über das Vorliegen des „2G-Status“ (siehe hierzu Ziff. 4.1) unaufgefordert vorzuzeigen.

4.3 Verhalten im Stadion: In Ergänzung zu § 11 der ATGB und zur Stadionordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens des Zuschauers vor und im Stadion in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Schutz- und Hygienekonzept des FCK folgende besondere Verhaltensregeln, die jeder Ticketinhaber spätestens mit Zutritt zum Stadionbereich anerkennt und diese als für sich verbindlich akzeptiert:

- a. Zuschauern mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegserkrankung kann der Zutritt zum Stadion verwehrt werden.
- b. Jeder Zuschauer muss sich beim Eintritt in das Stadion an den dafür eingerichteten Desinfektionsmittel-Spendern die Hände desinfizieren.
- c. Jeder Zuschauer ist darüber hinaus angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionskrankheiten (z.B. „Nies-Etikette“, Hand-Hygiene, Selbsteinschätzung bzgl. einer etwaigen Infektionskrankheit etc.) einzuhalten.

Spätestens mit dem Betreten des Stadions erklärt der Zuschauer sein Einverständnis mit der Geltung der in Ziff. 4.3 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln (Schutz- und Hygieneregeln) des FCK, die er durch Aushang an den Eingängen des Stadions zur Kenntnis genommen hat, und erkennt diese als verbindlich an. Sollten die Vorgaben der in Ziff. 4.3 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, haben die Vorgaben dieser Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den gesetzlichen Regelungen, sofern und soweit diese Sonderbedingungen strengere Regeln beinhalten.

4.4 Sanktionen bei Verstoß: Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 4.3 dieser Sonderbedingungen kann dem Zuschauer der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt werden. Der FCK ist berechtigt, Zuschauer, denen wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 4.3 dieser Sonderbedingungen der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt wurde, von der

Vergabe von Tickets für weitere Veranstaltungen des FCK während des Sonderspielbetriebs auszuschließen.

## **5. Vertragsstrafe**

5.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Sonderbedingungen, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 4.1 und 4.3 dieser Sonderbedingungen, ist der FCK ergänzend zu den sonstigen nach den ATGB möglichen Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Etwaige Regressnahmen gegen den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Ziffer 11.8 der ATGB bleiben hiervon unberührt, können also ergänzend zu der Vertragsstrafe verfolgt und durchgesetzt werden.

5.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

## **6. Datenschutz**

Der FCK erhebt im Zusammenhang mit der Bestellung der VIP-Tickets für die Veranstaltungen des FCK die Kontaktdaten der Ticketkäufer. Der Zweck dieser Datenverarbeitung ist die Verfolgbarkeit von Infektionsketten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dieser Daten ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO, da der FCK aufgrund der behördlichen Anordnungen auf der Grundlage der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) zur Erhebung und Speicherung der Kontaktdaten der Zuschauer im VIP-Bereich (Innenbereich) verpflichtet ist. Die Löschung der erhobenen Daten erfolgt in der Regel ein Monat nach Beendigung der Veranstaltung, es sei denn der FCK ist aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung zu einer längeren Speicherung verpflichtet. Im Falle einer Anforderung der Daten durch das zuständige Gesundheitsamt ist der FCK gemäß § 3 Abs. 6 der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) verpflichtet, die Daten an das Gesundheitsamt herauszugeben. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des FCK, die über die Internetpräsenz des FCK [www.fck.de](http://www.fck.de) abrufbar sind.

## **7. Schlussklausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Sonderbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke dieser Sonderbedingungen.